

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2018-856

vom 5. Juni 2018

Gemeinde Blauen, Mutation „Hotzlerweg“ zum Zonenplan Siedlung und Landschaft, zum Strassennetzplan Siedlung und zum Bau- und Strassenlinienplan Hanfgarten, Mutation „Bau- und Strassenlinien Hasenmattweg“ zum Überbauungsplan Leimbank, Mutation „Tiefentalweg“ zum Zonenplan Siedlung und Landschaft, Mutation „Strassenlinie Tiefentalweg“ zum Überbauungsplan Leimbank sowie Mutation zum Zonenreglement Siedlung

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Blauen hat am 7. Dezember 2017 die Mutation „Hotzlerweg“ zum Zonenplan Siedlung und Landschaft, zum Strassennetzplan Siedlung und zum Bau- und Strassenlinienplan Hanfgarten, die Mutation „Bau- und Strassenlinien Hasenmattweg“ zum Überbauungsplan Leimbank, die Mutation „Tiefentalweg“ zum Zonenplan Siedlung und Landschaft, die Mutation „Strassenlinie Tiefentalweg“ zum Überbauungsplan Leimbank sowie die Mutation zum Zonenreglement Siedlung beschlossen. Es handelt sich dabei um verschiedene Anpassungen zur Vervollständigung der Erschliessung von Baugebieten sowie die Korrektur eines Versehens anlässlich einer Mutation zum Zonenreglement 2005/2006.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 1. März 2018 unterbreitet der Gemeinderat Blauen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1. Wendehammer

Der mit der Mutation „Strassenlinie Tiefentalweg“ zum Überbauungsplan Leimbank neu festgelegte Wendehammer befindet sich zwischen der Waldbaulinie und der statischen Waldgrenze. Teilweise unterschreitet er sogar den minimalen Waldabstand von 5 m im Sinne von § 62 lit. b der Raumplanungs- und Bauverordnung (RBV). Der Belag ist daher ganz oder mindestens bis zum Abstand von 5 m zum Wald unversiegelt zu belassen.

2. Ein-/Auszonung

Im Planungsbericht wird erläutert, dass durch die Mutationen geringe Flächen zum Siedlungsgebiet dazukommen, es sich dabei jedoch nicht um neue Bauzone handle sondern lediglich um Strassenareal. Zudem sei diese Fläche bereits dadurch kompensiert, dass im Rahmen der Landschaftsplanung eine grössere Fläche aus dem Bauzonenperimeter entlassen worden sei. Diese Aussagen sind nicht ganz korrekt. Das Strassenareal wird der Landwirtschaftszone dauerhaft entzogen, daher handelt es sich um eine Einzonung. Das als „Kompensation“ bereits entlassene Areal hingegen war keine Bauzone (sondern ein botanisches Einzelobjekt) und kann daher nicht als Kompensation betrachtet werden. Hingegen ist die eingezonte Fläche äusserst gering, und die neue Nutzung entspricht einem grossen öffentlichen Interesse, dient sie doch der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflicht, die Bauzonen zu erschliessen und wird bereits in diesem Sinn genutzt. Daher erscheint es gerechtfertigt, ausnahmsweise auf eine flächengleiche Auszonung zu verzichten.

2. Beschlüsse

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Blauen am 7. Dezember 2017 beschlossene Mutation „Hotzlerweg“ zum Zonenplan Siedlung und Landschaft, zum Strassennetzplan Siedlung und zum Bau- und Strassenlinienplan Hanfgarten, die Mutation „Bau- und Strassenlinien Hasenmattweg“ zum Überbauungsplan Leimbank, die Mutation „Tiefentalweg“ zum Zonenplan Siedlung und Landschaft, die Mutation „Strassenlinie Tiefentalweg“ zum Überbauungsplan Leimbank sowie die Mutation zum Zonenreglement Siedlung wird gestützt auf § 2 Raumplanungs- und Baugesetz im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 75/ZPS/2/8, 75/ZPL/1/1, 75/SPS/1/6 und 75/BSP/5/1 (Mutation „Hotzlerweg zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienplan Hanfgarten), 75/gBS/1/4 (Mutation „Bau- und Strassenlinien Hasenmattweg zum Überbauungsplan Leimbank, 75/ZPS/2/9 und 75/ZPL/1/2 (Mutation „Tiefentalweg“ zum Zonenplan Siedlung und Landschaft), 75/gBS/1/5 (Mutation „Strassenlinie Tiefentalweg“ zum Überbauungsplan Leimbank) und 75/ZRS/2/4 (Mutation zum Zonenreglement Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Blauen, 4223 Blauen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Altenmattweg 1, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- VGD, AfW
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der 2. Landschreiber:

